

# Antrag an den Bau- und Planungsausschuss

Antrags Nr.: AN/011/2015

Bearbeiter: Jörg Exner	Antragsdatum: 07.05.2015
Antragsteller CDU-Fraktion	

## Gegenstand des Antrages

**Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen durch den Bauausschuss der Stadt Kappeln**

## Stellungnahme der Verwaltung:

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion:

1. Der Kommentar zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Bracker/Dehn, 11. Auflage, Seite 374, lfd. Nr. 13 sagt hierzu:  
„Mit der Regelung, dass Ausschüsse auch zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden, sind **weder** ein besonderes Instrumentarium noch besondere Rechte der Ausschussmitglieder verbunden. Es handelt sich um den **allgemeinen Appell**, darüber zu wachen, dass der Wille der Gemeindevertretung in der Verwaltung sachgerecht umgesetzt wird. Die politischen Kontrollfunktionen werden in erster Linie vom Hauptausschuss ausgeübt (vgl. § 45 Abs. 1 GO).  
Die organmäßige Verantwortung und die juristische Pflicht, **die Gemeindeverwaltung ordnungsgemäß zu führen, besteht für das verwaltungsleitende Organ (der Bürgermeister)** und ergibt sich unmittelbar aus dessen Zuständigkeit für die Leitung der Verwaltung (§§ 55 Abs. 1 und 65 Abs. 1 GO).  
Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion **auf ihre Rechte nach § 30 GO, die auch im vollen Umfang ausreichen, beschränkt**. Sie können Kontrolle im Übrigen dadurch ausüben, dass sie den Bürgermeister verpflichten, an Ausschusssitzungen teilzunehmen und bestimmte Verwaltungsvorgänge zu erläutern. (§§ 36 Abs. 2, 46 Abs. 7 und 46 Abs. 12 GO).“
2. Das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) besagt in § 1 Abs. 1, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde von **besonderen Prüfungsbehörden überwacht wird** (überörtliche Prüfung).  
Der Inhalt dieser überörtlichen Prüfung erstreckt sich u.a. gem. § 5 Abs. 1 KPG darauf, ob die **Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeit der Verwaltung den Rechtsvorschriften entsprechen**.
3. In Gemeinden mit einem Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 116 Abs. 2 Nr. 2 GO die **Prüfung von Vergaben auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen** werden. Die Rechnungsprüfungsämter sind gem. § 115 Abs. 1 GO nur der Gemeindevertretung unmittelbar verantwortlich.

**4. Der stellv. Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Herr Marc Ziertmann, führt hierzu weiter aus:**

Sehr geehrter Herr Traulsen,

ich teile Ihre Auffassung. Die politische Kontrolle der Verwaltung obliegt in erster Linie dem Hauptausschuss (vgl. § 45 b Abs. 1 GO). Die Verwaltungskontrolle obliegt allein dem Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Verwaltungsleitung nach § 65 Abs. 1 S. 1 GO. Im Ergebnis bleiben einem Ausschuss insoweit begrenzte Kontrollaufgaben. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Kontrolle der Beschlussausführung der Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses, also die Prüfung, ob ein Beschluss des Ausschusses durch die vom BGM verantwortete Verwaltung umgesetzt wurde. **Allgemeine Kontrollaufgaben in bezug auf die Verwaltungstätigkeit hat aufgrund der Kompetenzverteilung der Organe (GV und BGM, vgl. § 7 GO) ein einzelner Ausschuss nicht und kann diese auch nicht rechtlich verankern.**

Unbeschadet davon hat der einzelne Stadtvertreter das Kontrollrecht und das Recht zur Auskunftserteilung gem. §§ 30, 36 i.V.m. § 46 Abs. 12 GO. Hierbei ist aber zu bedenken, dass das Auskunftsrecht einerseits aufgabenbezogen auszuüben ist und andererseits auf konkrete Sachverhalte bezogen sein muss. Die Kontrollrechte haben nicht die Funktion allgemeiner Sachinformationen durch Überlassung sämtlicher Verwaltungsvorgänge, mit dem Ziel Verwaltungskontrolle auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ziertmann  
Stv. Geschäftsführer

Städteverband Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

5. Es bleibt festzustellen, dass der vorliegende Antrag wegen rechtlicher Bedenken nicht beschlossen werden darf. Die angedachte Übertragung der sog. Kontrollrechte auf einen Ausschuss oder Unterausschuss verstößt gegen geltendes Recht. Um dem Informationsbedürfnis des Ausschusses und auch möglichen Wahrnehmungen der Kontrollrechte von einzelnen Ausschussmitgliedern oder Stadtvertretern gem. § 30 GO gerecht zu werden, nimmt die Verwaltung die im Antrag genannte Idee einer Liste aller Vergaben im Baubereich mit einer Wertgrenze von mehr als 5.000 Euro für die Jahre 2011 – 2013 auf, und wird solche eine Liste zur nächsten BPA-Sitzung am 22. Juni 2015 vorstellen. Anhand dieser Liste kann dann der Bürgermeister gebeten werden, ausgewählte Einzelvergaben näher zu erläutern oder den einzelnen Ausschussmitgliedern / Stadtvertretern Akteneinsicht gem. § 30 GO zu gewähren.
- 6. Die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg, Herr Rainer Albrecht, äußert sich abschließend wie folgt:**

Sehr geehrter Herr Ramge,

ich beziehe mich auf Ihre an Herrn Henningsen gerichtete E-Mail vom 13. Mai 2015 und danke Ihnen für die Überlassung der rechtlichen Bewertung des Antrags der CDU-Fraktion durch die Verwaltung der Stadt Kappeln.

Lassen Sie mich hierzu folgende Feststellungen treffen:

***Das Ergebnis der rechtlichen Bewertung durch die Stadt Kappeln unter Einbeziehung der Auskunft des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist aus meiner Sicht nachvollziehbar.***

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bauausschuss den Tagesordnungspunkt 14 „Antrag der CDU-Fraktion auf Überprüfung der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen durch den Bauausschuss der Stadt Kappeln“ für seine heutige Sitzung

1. wieder absetzt oder
2. eine Beschlussfassung herbeiführt.
3. Im Falle einer Zustimmung zum Antrag könnte davon ausgegangen werden, dass Herr Bürgermeister Traulsen dem Beschluss gemäß § 47 GO widersprechen wird.
4. § 30 GO bleibt unberührt. Hinzuweisen wäre in diesem Fall, dass der Bürgermeister im Falle von Akteneinsichtsbegehren einzelner Stadtvertreter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 GO für jedes einzelne Vergabeverfahren zu prüfen hätte.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Herr Bürgermeister Traulsen erhält eine Kopie dieser E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rainer Albrecht

---

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht und Wahlen  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 87267  
Fax: 04621 87373

Siehe Anlage